



Merkblatt zur Teilzeitberufsausbildung

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 1. Januar 2020 wurde die Berufsausbildung in Teilzeit gestärkt. Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt alle wichtigen Informationen zur Gestaltung der Teilzeitausbildung geben:

Die Zeiten der Teilzeitausbildung sind vertraglich festzuhalten. Benutzen Sie dazu unser Formular: **Teilzeitvertrag**.

Die gesamte Ausbildungsdauer **oder** nur ein bestimmter Zeitraum der Ausbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

Die Teilzeitausbildung kann zu Beginn der Ausbildung oder nach Ausbildungsbeginn (dann durch Vertragsänderung) vereinbart werden.

Die Verkürzung der täglichen **oder** der wöchentlichen Ausbildungszeit ist möglich.

Die Kürzung darf nicht mehr als 50 Prozent der normalen Ausbildungszeit betragen.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, maximal um 1,5 Jahre.

Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungszeit über die Höchstdauer hinaus bis zur nächst möglichen Abschlussprüfung.

Der **Urlaubsanspruch** entspricht dem von Vollzeitauszubildenden, wenn nur die tägliche Ausbildungszeit verkürzt wird. Bei einer Verkürzung der wöchentlichen Ausbildungsdauer fällt der Urlaubsanspruch anteilig aus.

Die **überbetrieblichen Lehrgänge** erfolgen in Vollzeit und werden mit vollem Umfang auf die Ausbildungszeit angerechnet. Zeiten, die über die Teilzeitausbildung hinausgehen, werden besonders vergütet oder durch Gewährung entsprechender Freizeit ausgeglichen.

Der **Berufsschulunterricht** erfolgt in Vollzeit. Die Unterrichtszeiten werden analog zur Kürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf die Ausbildungszeit angerechnet. Darüber hinausgehender Unterricht ist nicht besonders zu vergüten und nicht durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

Die Teilzeitausbildung kann mit einem **Antrag auf Verkürzung** der Ausbildungsdauer nach Paragraph 8 Absatz 1 BBiG verbunden werden. Als Voraussetzungen für die Verkürzung gelten eine bereits erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder das Erlangen der Fachhochschul-/ Hochschulreife.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen **Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung** zu stellen, wenn die Leistungen im Betrieb und in der Berufsschule dies rechtfertigen.

Beispiel:

Die Parteien vereinbaren für die Dauer von sechs Monaten eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit auf 70 Prozent. Es sind also 30 Prozent von sechs Monaten Ausbildungszeit anzuschließen. Dies entspricht 1,8 Monaten. Wegen der vorgeschriebenen Abrundung wird die Ausbildungszeit um lediglich einen Monat verlängert. Das Ausbildungsende ist damit individuell und fällt nicht immer mit einem Prüfungstermin zusammen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächsten möglichen Prüfung verlängert werden.